

BL_GERICHTE 510 21 13 vom 4. Juni 2021

BL Gerichte, 2021-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_510_21_13

FR: BL_GERICHTE 510 21 13 du 4 juin 2021

IT: BL_GERICHTE 510 21 13 del 4 giugno 2021

Regeste

Staatssteuer 2018

Erwägungen

E. 1

Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall Fr. 10'000.-- pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne weiteres darauf einzutreten.

E. 2

Vorliegend unterliegt der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die faktische Trennung des Rekurrenten von seiner Ehefrau resp. deren getrennte Besteuerung am Stichtag, d.h. am 31. Dezember 2018, erfüllt waren.

E. 2.1

Bei verheirateten Personen gilt grundsätzlich die Ehegattenbesteuerung. In der Regel haben Ehegatten ein gemeinsames Steuerdomizil. Der Wohnsitz bestimmt sich für jeden in der Schweiz wohnhaften Gatten selbständig nach Art. 23 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, wird ihr Einkommen ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet (vgl. Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14], § 8 Abs. 1 StG). Daraus folgt umgekehrt, dass jeder Ehegatte bei Scheidung oder bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung für die ganze Steuerperiode separat veranlagt wird (§ 8 Abs. 5 StG). Gemäss Kreisschreiben Nr. 30 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 21. Dezember 2010 betreffend Ehepaar- und Familienbesteuerung nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Ziff. 1.3 liegt eine faktische Trennung vor, die zu einer getrennten Besteuerung der Ehegatten führt, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (vgl. BGer 2A.458/2006 vom 18. Dezember 2006, E. 3.1, unter Verweis auf das Urteil 2A.432/2004 vom 16. Dezember 2004, E. 3.2, publ. in: SteuerRevue [StR] 60/2005, S. 435 ff.; BGer 2A.458/2006, a.a.O., E. 3.2.1, unter Verweis auf Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 71, S. 558 ff., E. 2b, m.w.H.): - Keine gemeinsame eheliche Wohnung (Art. 162 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB]), Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (Art. 175 ZGB), Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten (Art. 23 ZGB). - Die Trennung muss von Dauer sein (mindestens ein Jahr) oder

mit der Auflösung der Ehe enden. - Kein gemeinsames Auftreten des Ehepaares in der Öffentlichkeit mehr. - Keine Gemeinschaftlichkeit der Mittel für Wohnung und Unterhalt mehr vorhanden.

E. 2.2

In Bezug auf die Beweislast ist festzuhalten, dass der Nachweis für steuerbegründende Tatsachen der Steuerbehörde, der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen grundsätzlich aber dem Steuerpflichtigen obliegt; dieser hat steuermindernde Tatsachen nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (vgl. BGE 140 II 248, E. 3.5; Blumenstein / Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. A. Zürich 2016, S. 519; vgl. auch Zweifel / Casanova / Beusch / Hunziker, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht Direkte Steuern, 2. Aufl. Zürich/Basel/Genf 2018, § 19 Rz. 8ff.).

E. 2.3

Wie bereits hiervoor aufgezeigt wurde, stellt das Steuerrecht nicht alleine auf den Zivilstand ab, weshalb dem Trennungswillen entscheidende Bedeutung zukommt: Anhand der Lebensumstände ist zu bestimmen, ob eine tatsächliche Trennung mit der Veranlagung als Einzelpersonen oder eine bloss örtliche Trennung und der daraus folgenden gemeinsamen Ehegattenveranlagung angenommen werden kann. Da es sich bei der Bestimmung des steuerrechtlichen Wohnsitzes um eine steuerbegründende Tatsache handelt, trägt grundsätzlich die veranlagende Steuerbehörde die objektive Beweislast für die wohnsitzbegründenden Tatsachen wie Arbeit, familiäre Beziehungen etc. (siehe E. 2.2.; Stefan Oesterhelt / Moritz Seiler, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG], 3. Aufl. 2017 Basel, Art. 3 N 82). Die steuerpflichtige Person ist jedoch zur Mitwirkung und namentlich zu umfassender Auskunftserteilung über die für die Besteuerung massgebenden Umstände verpflichtet (vgl. BGE 138 II 300 E. 3.4). Unbestritten ist, dass die Ehe des Rekurrenten mit B. nach wie vor rechtlichen Bestand hat. Ebenfalls kann als erstellt gelten, dass der Rekurrent eine Wohnung in der Gemeinde F. selbst bewohnt. Die eingereichte Kopie des Mietvertrags vom 13. September 2011 für die 1 ½-Zimmer-Wohnung in der Gemeinde F. wie auch die Fotos der Wohnung und die Ausführungen des Rekurrenten vor den Schranken des Gerichts haben dies bestätigt. Jedoch ist dem Rekurrenten der Nachweis der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes resp. das Bestehen eines eigenen Wohnsitzes für jeden Ehegatten per Stichtag 31. Dezember 2018 nicht gelungen. Daran ändern auch die beiden vom 19. Dezember 2014 resp. vom 31. Dezember 2017 datierten Erklärungen der Ehegatten nichts. So hält die Vereinbarung vom 19. Dezember 2014 explizit fest, dass bis auf weiteres am «legal wedded status» festgehalten wird («[...] but to retain legal wedded status until further notice»). Im vierten Absatz der Vereinbarung vom 31. Dezember 2017 ist von «family home» die Rede. In der Regel wird ein solcher Terminus bei ernstgemeinter Trennungsabsicht nicht (mehr) verwendet. Zudem wurden die vorgenannten Erklärungen nur vom Rekurrenten und seiner Ehefrau ohne notarielle oder sonstige amtliche Beglaubigung unterzeichnet, sodass diesen Schreiben von vorneherein keine relevante Beweiskraft zukommt. Auch ist die vom Rekurrenten angemietete Wohnung als sehr klein zu bezeichnen, insbesondere in Anbetracht seines hohen Einkommens, sodass sie als Hauptwohnsitz wohl kaum in Betracht zu ziehen ist. Wollte man einer solchen 1 ½-Zimmerwohnung eine andere Funktion als diejenige eines «pied à terre» in der Nähe des Arbeitsortes zuschreiben, erschiene dies nach der allgemeinen Lebenserfahrung als konstruiert oder zumindest als abwegig. Schliesslich

liegen dem Gericht keine Unterlagen vor, seien es eine Wohnsitzbescheinigung oder andere behördliche Bestätigungen, welche die Wohnsitzsituation und damit die faktische Trennung der beiden Ehepartner in irgendeiner Weise zu plausibilisieren vermögen. Der an der Verhandlung eingereichte, auf B. lautenden Bankauszug der Bank D. betrifft das Jahr 2019 und ist somit für die hier zu beurteilende strittige Steuerperiode 2018 irrelevant. Einer Trennung des Ehepaares auf eine längere oder unbestimmte Zeit, widerspricht die Regelung im letzten Absatz der Vereinbarung vom 31. Dezember 2017, wo man sich mit «until financial or personal circumstances change» ausdrücklich vorbehält, dass man die getroffene Vereinbarung den veränderten Umständen, explizit auch den persönlichen Verhältnissen, wieder anpassen kann. Dass der Rekurrent mit seiner Ehefrau weiterhin gemeinschaftlich als Ehepaar auftritt, wird zwar von ihm in Abrede gestellt. Jedoch erscheint es nicht plausibel, wieso er keine Unterlagen über andere, vor den Schranken des Gerichts anekdotisch angeführte Beziehungen eingereicht hat, die seine Vorbringen hätten plausibilisieren können. Schliesslich besteht auch weiterhin eine Gemeinschaftlichkeit der Mittel im erwähnten Sinn. Beschränken sich die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ehegatten mit je eigenem Wohnsitz höchstens noch darauf, dass der eine dem anderen ziffernmässig bestimmte Unterhaltsbeiträge zukommen lässt, bilden sie keine wirtschaftliche Einheit mehr. Abzustellen ist dabei nicht auf die (formal-) rechtlichen Aspekte, sondern auf die tatsächlich vorliegenden Verhältnisse (Greminger / Bärtschi, in: Zweifel/Athanas [Hrsg.], Kommentar zum Schweizer Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Aufl., Basel 2017, Art.9 N 13). Dem an der heutigen Verhandlung eingereichten Kontoauszug für das Konto I. bei der Bank J. kann entnommen werden, dass der Rekurrent, neben den jeweils monatlich bezahlten «Unterhaltsbeiträgen» von Fr. 7'000.--, einen Betrag von insgesamt Fr. 17'000.-- in vier Teiltransaktionen auf ein eigenes Konto in Grossbritannien überwiesen hat. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass der Rekurrent seinen Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz, sondern vielmehr in Grossbritannien, höchstwahrscheinlich im so bezeichneten «family home» hat. Es erhellt überdies nicht, warum im Zuge einer geplanten dauerhaften Trennung der Ehepartner keine Verkaufsbemühungen hinsichtlich der Liegenschaft in Grossbritannien oder eindeutige Schritte für eine vermögensrechtliche Entflechtung unternommen wurden. Wiederum substantiiert der Rekurrent seine Vorbringen der fehlenden Gemeinschaftlichkeit der Mittel nicht genügend, sodass bei dieser Sachlage der Beweis, dass der Lebensunterhalt der Ehegatten aus getrennten Mitteln bestritten worden ist, als nicht geglückt gelten kann. Aus alledem folgt, dass der Rekurrent den Beweis der faktischen Trennung von seiner Ehefrau nicht erfolgreich führen konnte, sodass die Ehegatten zu Recht gemeinsam besteuert wurden.

E. 3

Der Rekurs erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der unterliegenden Partei in angemessenem Ausmass aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271]). Vorliegend wurde der Rekurs abgewiesen, weshalb die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 1'500.-- dem Rekurrenten aufzuerlegen sind. Eine Parteientschädigung wird im Unterliegensfall nicht ausgerichtet (§ 130 StG i.V.m. § 21 Abs. 3 VPO e contra-rio). wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.